



EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

Reglement über den Ortsbildfonds

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021

In Kraft ab 1. Januar 2022

www.pieterlen.ch

Die Einwohnergemeinde Pieterlen erlässt gestützt auf

- Kantonale Denkmalpflegegesetz (DPG)
- Kantonale Denkmalpflegeverordnung (DPV)
- Kantonales Baugesetz (BauG)
- Kantonale Bauverordnung (BauV)
- Kantonales Dekret über das Baubewilligungsverfahren (BewD)
- Baurechtliche Grundordnung (Baureglement und Zonenplan) der Einwohnergemeinde Pieterlen, genehmigt 04. Dezember 2019, in Kraft seit 01. Mai 2020.
- Rechtskräftiges Bauinventar der kantonalen Denkmalpflege (KDP)

das nachstehende Reglement:

Allgemeine Bestimmungen

| | |
|----------------------------|--|
| Zweck | <p>Art. 1 Unter der Bezeichnung „Ortsbildfonds“ besteht als zweckgebundenes Vermögen ein Fonds zur Finanzierung von Massnahmen für</p> <p>a) die Erhaltung von kultur-historisch wertvollen Bauten und Bauteilen sowie Brunnen und Bäumen</p> <p>b) die bauliche Sanierung privater und öffentlicher Liegenschaften</p> <p>die durch das aktuell rechtskräftige „Bauinventar der Gemeinde Pieterlen“ als schützenswert bestimmten Bauten.</p> |
| Verwendung | <p>Art. 2 Aus dem Fonds können Beiträge à fonds perdu gewährt werden.</p> |
| Äufnung | <p>Art. 3 Der Ortsbildfonds wird geäufnet durch eine von der Gemeindeversammlung zu bestimmende erstmalige Einlage bei der Eröffnung und durch jährliche Einlagen, die in das Budget aufzunehmen sind, sowie durch freiwillige und ausserordentliche Beiträge, die ebenfalls durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen sind.</p> |
| Kapitalanlage | <p>Art. 4 Der Ortsbildfonds ist ein Spezialfonds im Sinne von Art. 92 Gemeindeverordnung des Kantons Bern (BSG 170.111).</p> |
| Rechtsanspruch | <p>Art. 5 ¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung eines Beitrages.</p> <p>² Die Ausrichtung von Beiträgen kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.</p> |
| Beitragsberechtigte Kosten | <p>Art. 6 ¹ Beiträge können an jeden baulichen Mehraufwand von mindestens Fr. 4'000.-- ausgerichtet werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 1 erfüllt sind.</p> <p>² Für die Beitragsberechnung fallen ausser Betracht: Finanzierungskosten und Bauzinsen.</p> |

Beitragshöhe
a) Grundsatz

Art. 7 ¹ An die nach Art. 6 beitragsberechtigten Mehrkosten können Beiträge bis zu 20 % ausgerichtet werden.

² Die Beiträge werden im Rahmen der Abstufungstabelle (Art. 8) gesprochen.

³ Für kostspielige Massnahmen zur Erhaltung kulturhistorisch besonders wertvoller, der Öffentlichkeit zugänglicher Bauteile können in Abweichung zu der Abstufung in Art. 8 die Beitragssätze um 20% erhöht werden.

⁴ Der Maximalbetrag beträgt jedoch in jedem Fall CHF 10'000.00.

Beitragshöhe
b) Abstufungen

Art. 8 Als Richtwert für die Ausrichtung von Beiträgen gelten folgende Abstufungen:

| Beitragsberechtigte Mehrkosten | Beitragssatz, in % |
|--------------------------------|--------------------|
| CHF 4'000.00 – 10'000.00 | 10 % |
| CHF 10'001.00 – 20'000.00 | 13 % |
| CHF 20'001.00 – 30'000.00 | 17 % |
| Über CHF 30'000.00 | 20 % |

Der höchste Betrag, welcher ausgerichtet wird, beträgt in jedem Fall max. CHF 10'000.

Zeitpunkt der Beitragsleistung

Art. 9 Die Beiträge werden grundsätzlich erst nach Vorliegen der Bauabrechnung ausbezahlt.

Verhältnis zu Leistungen Dritter

Art. 10 ¹ Allfällige weitere Bundes- und Kantonsbeiträge oder ähnliche sind zu berücksichtigen. Die Gesuchsteller sind verpflichtet, sich über alle Beiträge Dritter auszuweisen und darüber Auskunft zu geben.

² Leistungen von Versicherungen bei Brandfällen, Wasserschäden usw. sind in jedem Falle vom Mehraufwand abzuziehen. Die Gesuchsteller sind verpflichtet, sich über das Ausmass der Versicherungsleistungen auszuweisen und darüber Auskunft zu geben.

Verfahren betreffend Erlangen eines Beitrages

Einreichen des Gesuchs

Art. 11 ¹ Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen aus dem Ortsbildfonds sind **vor Beginn** der Bauarbeiten bei der Bauabteilung einzureichen.

² Die Einreichung eines solchen Gesuches befreit nicht von der Pflicht zur Einholung einer ordentlichen Baubewilligung.

| | |
|------------------------------------|---|
| Inhalt | <p>Art. 12 Dem Beitragsgesuch sind beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Pläne des Bauobjektes, vor und nach den beabsichtigten Arbeiten• Überprüfbarer Kostenvoranschlag mit separater Ausscheidung der beitragsberechtigten Mehrkosten• Fotos des Bauobjektes und der betreffenden Details. |
| Verfahren | <p>Art. 13 ¹ Die Bauabteilung überprüft und bereinigt das Gesuch und leitet es an die Planungs- und Baukommission weiter.</p> <p>² Die Planungs- und Baukommission begutachtet das Gesuch und entscheidet abschliessend betreffend Gewährung, Verweigerung und Höhe des Beitrages sowie betreffend Auflagen und Bedingungen.</p> <p>³ Änderungen gegenüber dem Projekt und dem Kostenvoranschlag sind der Planungs- und Baukommission vor der Ausführung schriftlich zu melden.</p> <p>⁴ Zugesicherte Beiträge verfallen oder können gekürzt werden, wenn die Arbeiten unsachgemäss oder im Widerspruch zu den Weisungen der Planungs- und Baukommission ausgeführt werden.</p> <p>⁵ Die Mitglieder der Planungs- und Baukommission und der / die Leiter/in Bau + Energie können einzeln oder gemeinsam die Ausführung der Bauarbeiten und die Mehrkostenabrechnung überprüfen.</p> |
| Honorierung Ortsbild Prix Perle | <p>Art. 14 Um das Dorf aufzuwerten und Anstrengungen in Zusammenhang mit der Aufwertung des Ortsbildes entsprechend zu honorieren, wird alle zwei Jahre, erstmals im 2022, der Prix Perle verliehen.</p> <p>Die Planungs- und Baukommission erlässt diesbezüglich Richtlinien über:</p> <ul style="list-style-type: none">• Anforderungen/Voraussetzungen Objekte• Projekteigenschaften welche für die Jurierung berücksichtigt werden• Zusammensetzung Jury / Arbeitsgruppe• Preis / Gewinnsumme |

B. Übergangs- und Schlussbestimmungen

| | |
|-----------------------|---|
| Übergangsbestimmungen | <p>Art. 15 Für Bauarbeiten, die bei der Inkraftsetzung dieses Reglements (per 1. Januar 2022) bereits angefangen waren oder für die ein Gesuch vorlag, gelten die Bestimmungen des Reglements, welches bei Gesuchseingabe rechtskräftig war.</p> |
| Inkrafttreten | <p>Art. 16 Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt das Reglement über den Ortsbildfonds vom 20. Mai 1980.</p> |

Genehmigung:

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Pieterlen haben das vorliegende Reglement an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021 beraten und mit 86 : 0 Stimmen genehmigt.

2542 Pieterlen, 13. Dezember 2021

Namens der Einwohnergemeinde Pieterlen

Gemeindepräsident Leiter Präsidiales

Beat Rüfli

David Löffel

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Leiter Präsidiales bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 4. November 2021 publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Pieterlen, 13. Dezember 2021

Leiter Präsidiales

David Löffel